

**1467/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Dr. Josef Smolle, Ralph Schallmeiner,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 26.03.2021	Änderungen laut Antrag vom 26.03.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
	Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012	
Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Gesundheitstelematikgesetz 2012, BGBl. I Nr. 111/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2021, wird wie folgt geändert:	
	<i>1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 24g folgender Eintrag angefügt:</i>	
	„24h Impfbzertifikate“	24h Impfbzertifikate
	<i>2. Nach § 24g wird folgender § 24h samt Überschrift eingefügt:</i>	
	„Impfbzertifikate	Impfbzertifikate
	§ 24h. Die im zentralen Impfbregister gespeicherten Daten dürfen zur Ausstellung von Impfbzertifikaten verarbeitet werden.“	§ 24h. Die im zentralen Impfbregister gespeicherten Daten dürfen zur Ausstellung von Impfbzertifikaten verarbeitet werden.
	<i>3. Dem § 26 wird folgender Abs. 12 angefügt:</i>	
	„(12) Das Inhaltsverzeichnis und § 24h samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“	(12) Das Inhaltsverzeichnis und § 24h samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

